

161. Kann derjenige in der Sache als Zeuge vernommen werden, welcher sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat?

St.R.D. §. 437.

Urt. der vereinigten Strafsenate v. 25. Oktober 1880 g. H.

Rep. 1872/80.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

„Angeklagter hat zur Beschwerde gezogen, daß der Verletzte, obwohl sich derselbe mit dem Antrage auf Anerkennung einer Buße der Klage als Nebenkläger angeschlossen habe, in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen worden sei. Wäre diese Beschwerde zutreffend, so würde das Urteil aufzuheben sein; denn inhaltlich der Entscheidungsgründe ist das eidliche Zeugnis des Nebenklägers bei der Beweisbeurteilung mitverwertet worden. Die Vernehmung des Nebenklägers als Zeugen verstößt jedoch nicht gegen Normen des Verfahrens.

Bei Prüfung der Streitfrage, ob der Nebenkläger als Zeuge vernommen werden kann, hat man sich zunächst zu vergegenwärtigen, daß der Gesetzgeber der Nebenklage ein sehr weites Gebiet eingeräumt hat, und daß dieses Gebiet eine der praktisch wichtigsten Materien des Strafrechts mitumfaßt. Zur Nebenklage ist nicht nur der zur Privatklage Berechtigte befugt, die gleiche Befugnis hat derjenige, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder gegen seine Vermögensverhältnisse gerichtet war, ferner derjenige, welcher die Anerkennung einer Buße zu verlangen berechtigt ist.

Vgl. §§. 188 und 231 St.G.B.'s, §§. 18. 43. 45 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, §. 15 des Gesetzes v. 30. November 1874 über Markenschutz, §. 16 des Gesetzes v. 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, §. 9 des Gesetzes v. 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographieen, §. 14 des Gesetzes v. 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, §. 36 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877. Mit der letzterwähnten Bestimmung ist der Nebenklage Raum gewährt für alle Fälle der Körperverletzung, und gerade auf diesem Gebiete findet die Nebenklage vorzugsweise Anwendung, weil der Verletzte, welcher die Anerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren begehren will, sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen muß. Berücksichtigt man nun die thatsächliche Bedeutung dieser Deliktsart in der Rechtspflege, erwägt man den Wert des Zeugnisses des Verletzten für den Beweis und die empfindliche Schädigung der Interessen der Anklage wie auch des Verletzten selbst, wenn das Zeugnis des letzteren nach der Anschlußerklärung unzulässig sein soll, hält

man sich ferner in Erinnerung, daß keine der vor dem 1. Oktober 1879 bestandenen Gesetzgebungen dem Verletzten die Fähigkeit abgesprochen hat als Zeuge eidlich vernommen zu werden, gleichviel ob er als Denunziant aufgetreten oder nicht, so wird es schon nach diesen Erwägungen der zwingendsten Gründe für die Annahme bedürfen, daß die deutsche Strafprozeßordnung dem Nebenkläger die Fähigkeit zum Zeugnisse habe absprechen wollen. Solche Gründe liegen nicht vor, und es lassen sich auch aus einzelnen Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß der Gesetzgeber den Nebenkläger vom Zeugnisse nicht hat ausschließen wollen. Zunächst kommt in Betracht, daß der Nebenkläger an keiner Stelle des Gesetzes für unfähig zum Zeugnisse erklärt ist. Es zwingt aber auch nicht die prozessuale Stellung des Nebenklägers als solche zur Annahme der Zeugnisunfähigkeit. Freilich ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz mit Gewährung der Rechte des Privatklägers durch §. 437 Abs. 1 St.P.O. dem Nebenkläger eine Parteistellung eingeräumt hat; er hat die Befugnis, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen und durch einen Anwalt Akteneinsicht zu nehmen; er kann der ganzen Verhandlung beiwohnen, unmittelbar Zeugen und Sachverständige laden lassen, Beweisansprüche stellen, Fragen an Zeugen und Sachverständige richten, Richter ablehnen, plädieren und selbständig Rechtsmittel einlegen. Alle diese Rechte übt er aber nur im Anschlusse an die öffentliche Klage, welche im öffentlichen Interesse erhoben worden ist, und jene Befugnisse sind ihm allein aus dem Grunde eingeräumt, um bei seinem vom Gesetze anerkannten Interesse an der Sache alles zur Geltung zu bringen, was er noch neben den Maßnahmen des Staatsanwaltes zum Betriebe der Sache dienlich erachten sollte. Auf die erhobene Klage selbst hat er daher keinen Einfluß, und wie er sich derselben in jeder Lage des Verfahrens anschließen kann, so ist andererseits sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung ohne Bedeutung für den Fortgang der Sache, ja für die Nebenklage selbst, welche nur durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert. Hat er mithin auch die Rechte des Privatklägers, so ist doch seine rechtliche Stellung nicht in jeder Beziehung der Stellung gleich, welche der Privatkläger für die von ihm erhobene und von ihm allein vertretene Klage einnimmt, und kann daher, wenn man dem Privatkläger die Fähigkeit zum Zeugnisse absprechen zu müssen glaubte, hieraus noch nicht auf die Unfähigkeit des Nebenklägers zum Zeugnisse

in der öffentlichen Klagsache zurückgeschlossen werden. Die grundsätzliche Unvereinbarkeit jener oben bezeichneten, die öffentliche Klage unterstützenden Thätigkeit mit der Zeugenrolle ist aber nicht zu begründen, wie ja auch niemals derjenige als unzulässiger Zeuge behandelt ist, welcher dem Staatsanwalte die Anzeige einer strafbaren Handlung erstattet, demselben das Beweismaterial verschafft und das Interesse der Klage nach seinen Kräften gefördert hat. Der oberste Grundsatz jedes Strafprozesses ist die Ermittlung der materiellen Wahrheit und die deutsche Strafprozeßordnung hat diesem Gedanken auch in der Art, wie sie die Zeugnispflicht geordnet hat, Ausdruck gegeben. Dem Gesetzgeber muß auch gegenwärtig gewesen sein, daß es bei Ausschluß des Nebenklägers vom Zeugnisse in allen Fällen der Nebenklage in der Hand des Verletzten liegt, dem Staatsanwalte ein wesentliches, nach den Umständen des Falles vielleicht das einzige Beweismittel durch seine einfache Anschlußerklärung zu entziehen, daß daher die Ausschließung des Nebenklägers vom Zeugnisse nicht selten das ganze Verfahren vereiteln muß, zumal dem Richter nicht die Befugnis eingeräumt worden ist, das persönliche Erscheinen des Nebenklägers anzuordnen und zu erzwingen, um denselben als Auskunftsperson zur Aufklärung der Sache zu hören. Ist von vornherein nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Erfolg der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Thätigkeit durch die Anschlußerklärung des Verletzten hat beeinflussen lassen wollen, so giebt auch die Bestimmung in §. 435 Abs. 1 St.P.O., nach welcher sich der Berechtigte in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch nach verkündetem Urteile, der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen kann, einen bestimmten Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber den Nebenkläger nicht für unfähig zum Zeugnisse gehalten hat. Denn durch diese Bestimmung ist zugelassen, daß die Anschlußerklärung der zeugeneidlichen Vernehmung des Verletzten nachfolgt, und es ist nicht ausgesprochen, auch nicht aus anderen Bestimmungen zu entnehmen, daß nach der Anschlußerklärung die vorausgegangene zeugeneidliche Vernehmung des Verletzten ihre Bedeutung als Zeugnis verliert; dann aber muß auch umgekehrt die zeugeneidliche Vernehmung der Anschlußerklärung nachfolgen können. Sind die Rollen des Nebenklägers und des Zeugen in jenem Falle vereinbar, so sind sie es auch in diesem; ein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung der Sache je nach der Reihenfolge der Rollen ist nicht erfindlich. Einen weiteren Anhalt für die Zulässig-

keit der Verbindung beider Rollen bietet die Bestimmung des Gesetzes, daß der Verletzte, wenn er die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebentläger anschließen muß. Der Gesetzgeber zwingt also denjenigen, welcher von der Befugnis Gebrauch machen will, an Stelle der im Civilprozeße zu verfolgenden Entschädigungsansprüche im Anschlusse an das öffentliche Verfahren eine Buße zu fordern, zur Rolle des Nebentlägers und soll ihm gleichzeitig ein wichtiges, nicht selten das einzige Beweismittel entziehen? Dies Ergebnis müßte um so mehr befremden, als vor der deutschen Strafprozeßordnung die eidliche Vernehmung des im öffentlichen Verfahren Buße fordernden Verletzten außer Frage war.

Nach vorstehenden Erwägungen muß angenommen werden, daß die Ausschließung des Nebentlägers vom Zeugnisse, wie sie im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden hat und auch nicht aus der prozessualen Stellung des Nebentlägers an sich notwendig folgt, auch überall nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes auch einen ausreichend sicheren Schluß auf die entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers gestatten, mit welcher allein die Interessen der öffentlichen Klage wie auch des Verletzten selbst zu vereinbaren sind. Allerdings entsteht durch die Zulassung des Nebentlägers zum Zeugnisse ein Widerspruch mit jenen Bestimmungen des Gesetzes, nach welchen der Zeuge der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vernehmung des Angeklagten nicht beizuhören darf, auch derselbe in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen ist. Allein abgesehen davon, daß der Richter der letzteren Vorschrift dadurch genügen kann, daß er den Nebentläger als Zeugen vor allen anderen Zeugen vernimmt, so steht auch nichts der Annahme im Wege, daß der Gesetzgeber, indem er dem Nebentläger durch §. 437 Abs. 1 St.P.O. die Anwesenheit bei der ganzen Verhandlung auch im Falle seiner eigenen zeugeneidlichen Vernehmung gestattet hat, eben für den Fall der Nebentklage eine Ausnahme von jenen Bestimmungen hat zulassen wollen.“